Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 04. Juli 2023
FB 3

JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Bürgermeister
Thomas Lempertz
Marktplatz 3
56743 Mendig

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Aktenzeichen:	1.15-901-11 G 300	**Auskunft erteilt:**	Frau Gellert		
Zimmer-Nr.:	516	**Telefon:**	0261/108-403	**Datum:**	29.06.2023
Telefax:	0261/1088403	**E-Mail:**	Birgit.Gellert@kvmyk.de		

Erste Nachtrags-Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Lempertz,

mit Schreiben vom 15.06.2023 (vorab) wurde der von dem Verbandsgemeinderat am 28.06.2023 einstimmig beschlossene erste Nachtrag zu Satzung und Haushaltsplan 2023 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 97 Abs. 1 GemO wurde durch Offenlage vom 15.06.2023 bis 28.06.2023 ordnungsgemäß durchgeführt.

Die §§ 5 bis einschließlich 7 und § 9 bleiben gegenüber der bisherigen Satzung und Genehmigung unverändert. Insbesondere unverändert bleiben die bisherigen Festzungen für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens Wasser und Abwasser der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2023, sowie der Satz zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage.

Der Erlass einer Nachtrags-Haushaltssatzung gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 GemO wurde erforderlich, da nach Feststellung des Haushaltes 2023 insbesondere die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern die kurzfristige Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten erfordert, da die bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sind. Die Anmietung und Kauf von entsprechenden Tiny-Häusern und die Pacht und infrastrukturelle Herrichtung eines entsprechenden Grundstückes sind erforderlich um Wohnanlagen in der Stadt Mendig zu errichten.

Im Zuge der Haushaltsausführung 2023 haben sich zudem weitere Änderungen ergeben, die ebenfalls in den Nachtrag aufgenommen werden und im Vorbericht zur ersten Nachtrags-Haushaltssatzung detailliert und nachvollziehbar aufgeführt sind.

Durch den Erlass der Nachtrags-Haushaltssatzung verbessert sich das bisher neutrale Jahresergebnis im Ergebnishaushalt nunmehr zu einem planmäßigen Überschuss von 3.390 EUR und stellt daher eine Verbesserung der Haushaltslage der Verbandsgemeinde Mendig für 2023 dar.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Diese Verbesserung ist insbesondere auf Mehrerträge bei Gebühren und Erstattungen begründet, denen jedoch ebenfalls gestiegene Aufwendungen, z. B. im Bereich des Feuerwehrwesens und der Grundschulen gegenüberstehen.

Im Finanzhaushalt ergeben sich größere Veranschlagungen durch die anstehende Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch die Pacht und infrastrukturelle Herrichtung eines entsprechenden Grundstückes und die Anmietung und Kauf von entsprechenden Tiny-Häusern. Hier ist grundsätzlich die Erstattung durch Bund/Land/Kreis als Gegenposition zur Finanzierung berücksichtigt. Da derzeit noch keine endgültige Entscheidung über die Höhe, den Zeitpunkt und den Erstattungsträger vorliegt, wurde nach derzeitigem Sachstand zunächst eine Kostenerstattung durch den Landkreis Mayen-Koblenz veranschlagt, da Zuweisungen Dritter regelmäßig auch über die Kreisverwaltung erfolgen.

Auch der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verbessert sich u auf nunmehr 550.740 EUR. Die Auszahlung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite in Höhe von 350.900 EUR ist weiterhin gedeckt. Der verbleibende Überschuss von 199.840 EUR dient zur teilweisen Deckung des negativen investiven Saldos.
Der Haushaltsausgleich ist im Nachtrag im Finanzhaushalt gewährleistet, es kann sogar ein geringfügiger Überschuss = freie Finanzspitze von 3.390 EUR berücksichtigt werden.

Der Kreditbedarf zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnehmen reduziert auf nunmehr 220.910 EUR.

Auch die Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 95 Abs, 4 Nr. 1 und 102 GemO erhöhen sich durch die im Vorbericht dargelegten Verschiebungen, Streichungen und Änderungen deutlich um 1.500.000 EUR auf nunmehr 2.100.000 EUR. Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt die für das Jahr 2024 beabsichtigte Anschaffung weiterer Tiny-Häuser entsprechend der vorgelegten Konzeption.

Trotz Verschiebungen in den Haushaltsdaten ergibt sich für 2023 eine Freie Finanzspitze von 3.390 EUR.

I. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite
Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung neu festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von

220.910 EUR.

- für den in § 4 der Haushaltssatzung erstmalig festgesetzten Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von unverändert

5.000.000 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen
Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen (2.100.000 EUR), soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von unverändert

108.660 EUR.

Die anteiligen Veranschlagungen von 1.500.000 EUR für die Umsetzung der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern führen nach derzeitigem Sachstand nicht zur Aufnahme von Investitionskrediten. Diese anteilige Veranschlagung ist nicht auf andere Maßnahmen oder Projekte übertragbar und nicht deckungsfähig.

➔ Die sonstigen Festlegungen der bisherigen Haushaltsgenehmigung vom 22.12.2022 bleiben unter Einbeziehung der Änderungen aus der nunmehr vorliegenden Nachtrags-Haushaltssatzung vom 28.06.2023 vollumfänglich aufrechterhalten.
Wir weisen bezüglich der Haushaltsplanungen 2024 und dem laufenden Haushaltsvollzuges ausdrücklich auf das zwischenzeitlich vorliegende Strategiepapier des Innenministers vom 03.05.2023 hin.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, - unter Beachtung der bisherigen Feststellungen und der insoweit geltenden Haushaltsgenehmigung vom 22.12.2022 - gegen die übrigen Festsetzungen der Nachtrags-Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert